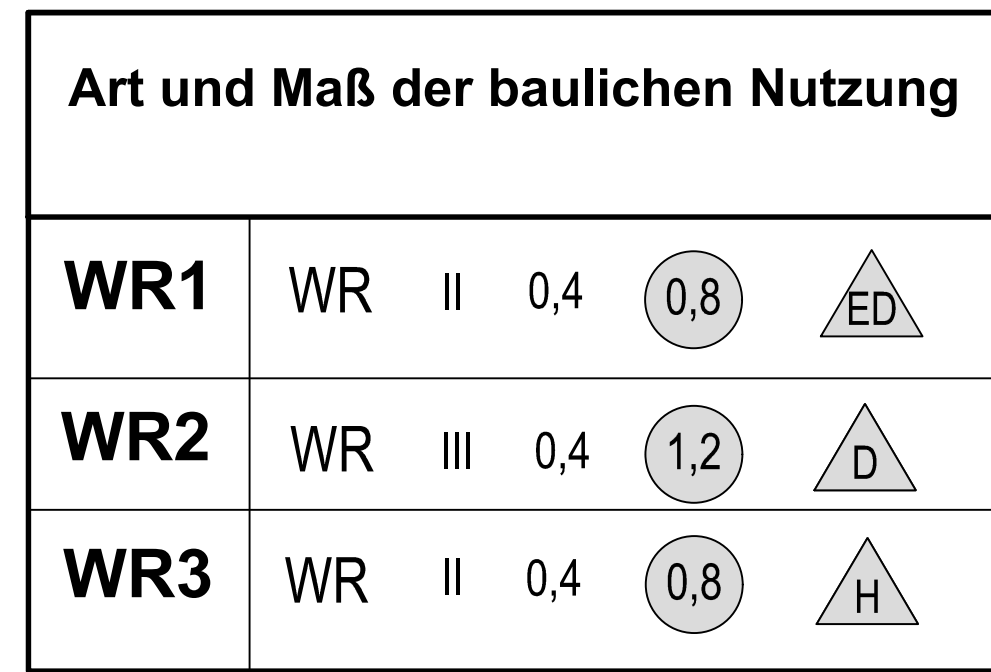




- Hinweis

Bei Anträgen auf Baugillung, Gebäudeabruch und Baugenehmigung ist durch den Grundkassensegmentierer der Nachweis zu erbringen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegen. Weiterhin sind Rodungen von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres zulässig.

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Daher wird bei erheblichen mechanischen Erdbarsten eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weitere Informationen und Kontaktaufnahme, auch im Falle eines Fundes, unter www.brd-nrw.de.

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Daher wird bei erheblichen mechanischen Erdarbeiten eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weitere Informationen und Kontaktaufnahme, auch im Falle eines Fundes, unter www.brd.nrw.de.

Bei Baumaßnahmen im Plangebiet ist der Bodenaushub im Hinblick auf mögliche Bodenverunreinigungen zu überprüfen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 147 - Düsselring / Donaustraße werden der in den Geltungsbereich fallende Teil des Bebauungsplans Nr. 7 - Karpendelle einschließlich seiner Änderungen vollständig aufgehoben.

[illegible]